



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 29. November 2025

Nr. 48

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

##### Bekanntmachungen

**690.** Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Destillationsbetrieb) S. 533; **691.** Anzeige der Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: BEM/BOMAG-Anlage des MO-Betriebes) S. 534; **692.** Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1 in 58093 Hagen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV S. 534

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**693.** Hinweis auf die Veröffentlichung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) S. 535; **694.** Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie der Tagesordnung S. 535; **695.** - **698.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 536; **699.** Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 536; **700.** Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe S. 537; **701.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 537; **702.** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 537

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 537

### Hinweis

#### für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis zum Jahresende und zum Jahreswechsel

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 51/52-2025 ist am **Freitag, den 12. Dezember 2025**, 12:00 Uhr,  
Erscheinungsdatum: Samstag, den 20. Dezember 2025

Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 01-2026 ist am **Dienstag, den 23. Dezember 2025**, 12:00 Uhr  
Erscheinungsdatum: Samstag, den 5. Januar 2026

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANTTMACHUNGEN

#### **690. Anzeige der Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Destillationsbetrieb)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18.11.2025  
900-0058251-0006/IBA-0014

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma Bayer AG, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 08.09.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Aufarbeitung von Lösemitteln und Prozessabwässer (Destillationsbetrieb - Solvent Management and Recovery Plant - SMRP) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 17, Flurstück 242, angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung des Destillationsbetriebs durch die Änderung der Verfahren und der Anlagen für das Recycling von N-Heptan. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen des Destillationsbetriebs am o. g. Standort angezeigt:

- Einsatz von N-Heptan in diversen Tanks sowie den verbindenden Rohrleitungen.
- Für das Recycling von N-Heptan wird das unreine N-Heptan über die derzeit für THF, unrein genutzte Netzleitung einem derzeit für (MTBE), rein genutzten Tank im Tanklager zugeführt. Die Netzleitung wird dafür an den Tank angeschlossen und die derzeit angeschlossene Netzleitung für MTBE, rein vom Tank getrennt.

- Über eine neue Netzleitung und einen vorhandenen Verteiler gelangt das unreine N-Heptan von einem Tank in die Multifunktionsanlage.
- Das aufgereinigte N-Heptan wird in zwei Tanks in einem Tanklager zwischengespeichert, in denen derzeit Isopropylacetat, rein gelagert wird. Die Beschickung der beiden Tanks soll über eine bestehende Netzleitung erfolgen. Die Netzleitung für Isopropylacetat, rein wird von den beiden Tanks getrennt werden. Aufgrund der niedrigen elektrischen Leitfähigkeit von N-Heptan sollen beide bisher nicht inertisierte Tanks zur Verbesserung des Explosionsschutzes bzgl. elektrostatischer Zündquellen mit einer Stickstoffinertisierung ausgerüstet werden.
- Über eine andere Netzleitung wird N-Heptan, rein aus den beiden Tanks in einen anderen Tank eines anderen Tanklagers überführt. Die Netzleitung wird dafür vom derzeit angeschlossenen Tank getrennt und an die beiden Tanks angeschlossen. Am anderen Ende wird die Netzleitung an einen Lagertank angebunden. Die Netzleitung soll somit zukünftig für N-Heptan, rein anstelle von Pyridin, rein genutzt werden und der Lagertank für die Lagerung von N-Heptan, rein anstelle von N-Methylpyrrolidon (NMP), rein.
- Über die derzeit für N-Methylpyrrolidon (NMP), verwendete Netzleitung wird zukünftig die Production Unit E (PUE) aus dem Lagertank für N-Heptan mit dem aufgereinigten N-Heptan versorgt.
- Der Sumpfinhalt der Kolonne der Multifunktionsanlage wird als „Brennstoff H“ genutzt.
- Bis zur Fertigstellung der Stickstoffinertisierung an den beiden Tanks im Tanklager sowie der erforderlichen Erteilung der Erlaubnis gemäß § 18 BetrSichV wird das aufgereinigte N-Heptan über eine Befüll- und Entleerstelle in den Lagertank für N-Heptan eingetankt und von dort aus der PUE zur Verfügung gestellt.

Mit der angezeigten Änderung ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten Kapazitäten der Anlage sowie keine Änderung der Betriebszeiten verbunden.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Weier

(363) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 533

**691. Anzeige der Firma  
LANXESS Organometallics GmbH,  
Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen,  
zur störfallrelevanten Änderung  
einer genehmigungsbedürftigen Anlage  
(hier: BEM/BOMAG-Anlage des MO-Betriebes)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 29.11.2025  
900-0471884-0010/IBA-0014

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Firma LANXESS Organometallics GmbH, Ernst-Schering-Straße 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 15.10.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: BEM/BOMAG-Anlage des MO-Betriebes) auf Ihrem Grundstück in 59192 Bergkamen, Ernst-Schering-Straße 14, Gemarkung Bergkamen, Flur 11, Flurstück 621 angezeigt.

Gegenstand dieser Anzeige ist die Änderung an bzw. die Errichtung und der Betrieb von mess- und regeltechnischen Installationen als sicherheitsrelevante Anlagenteile inkl. der entsprechenden Rohrleitungsverbindungen und Prozessleittechnik. Es werden Überfüllsicherungen, Rührwerks-, Druck- und Temperaturüberwachungen an Reaktoren und Behältern modifiziert, ergänzt oder fallen weg.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Keller

(185) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 534

**692. Antrag der Mark-E Aktiengesellschaft,  
Platz der Impulse 1 in 58093 Hagen  
auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung  
gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20.11.2025  
900-0080266-0001/IBÜ-0005

**Öffentliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 Satz 1 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754), in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. § 10 Abs. 3 und 4 Nummer 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zur Zeit gültigen Fassung wird **Folgendes öffentlich bekannt gemacht:**

**Der Entwurf des Bescheides** mit nachfolgender Festsetzung für die **Biomasseverstromungsanlage** der Mark-E Aktiengesellschaft am Standort 58099 Hagen, Hohen-syburgstraße 23,

- Erhöhung des Jahresmittelwertes (JMW) für NOx gemäß § 10 Abs.1 Nr. 1 der 17. BImSchV 2024 von 100 mg/m<sup>3</sup> auf 130 mg/m<sup>3</sup>

Die Biomasseverstromungsanlage gehört zu den unter Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr.

Da neben der Verbrennung von naturbelassenem Holz auch die Verbrennung von Altholz der Kategorien A 1 bis A IV gemäß Altholzverordnung möglich ist, gehört das Biomassekraftwerk gleichzeitig zu den unter Nr. 8.1.1.1 (G/E) des Anhangs zur 4. BImSchV genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren - hier: der Verbrennung - mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlicher Abfälle oder mehr je Tag und fällt hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Verbrennung und der Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV.

Die Mark-E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen hat mit Schreiben vom 12.11.2025 gemäß § 24 Abs. 1 der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 17. BImSchV vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), zuletzt geändert am 13.02.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 43) den v. g. Antrag gestellt und begründet.

Für die Prüfung des Antrags und für die Bescheiderteilung ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg zuständig.

Der Bescheidentwurf der beabsichtigten Ausnahmegenehmigung liegt in der Zeit

**vom 29.11.2025 bis einschließlich 29.12.2025**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Bekanntmachungen aus. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom 29.11.2025 bis einschließlich 29.01.2026 schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Aktenzeichen bitte immer mit angeben) erhoben werden. Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Entscheidung, einschließlich der Begründung über den Ausnahmeantrag wird gemäß § 24 Abs. 3 der 17. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Eßmajor

(417)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 534

## **C** **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **693. Hinweis auf die Veröffentlichung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) und dem Zweckverband Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW)**

Zweckverband Unna, 17.11.2025  
Nahverkehr Westfalen-Lippe  
Der stellvertretende Vorstandsvorsteher

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nummer 43/44 vom 31. Oktober 2025, lfd. Nr. 229, Seite 417 wurde die Kündigung der nachstehend bezeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie die hierzu erteilte aufsichtsbehördliche Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 21.10.2025, Az.: 31.1.25-212/2025.0001, bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung zwischen dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL Bahnhofstr. 48, 59423 Unna vertreten durch den Vorstandsvorsteher - nachstehend „NWL“ genannt - und dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW) Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Marcus Egelkamp - nachstehend „KAAW“ genannt -

Dieser Hinweis erfolgt unter Bezugnahme auf § 24 Abs. 5 GkG NRW (Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

Im Auftrag  
gez. Barbara Cichocki

(131)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 535

### **694. Bekanntmachung von Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie der Tagesordnung**

Zweckverband Abfallwirtschaft Olpe, 19.11.2025  
im Kreis Olpe

## BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, 09.12.2025, 17:00 Uhr,  
tritt die Verbandsversammlung  
Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe  
im Sitzungssaal I des Kreishauses Olpe  
zu einer Sitzung zusammen.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Zur Geschäftsordnung
  - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
  - 1.2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung am 06.05.2025
2. Wahl der/ des Vorsitzenden und der/ des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl des Verbandsvorstehers
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2024 sowie Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Betrieb gewerblicher Art (BgA) "Verpackungsanteil PPK" für die Mitbenutzung des Sammel-Systems des ZAKO für den Verpackungsanteil in der PPK-Sammlung  
hier: Feststellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024 sowie Verwendungsbeschluss zur Gewinnausschüttung
6. Abfallentsorgungssatzung des Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO)  
hier: Satzungsänderung
7. Haushaltsplan 2026  
Beschluss der Haushaltssatzung
8. Bericht des Geschäftsführers
9. Anfragen nach der Geschäftsordnung

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Zur Geschäftsordnung
  - 10.1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung am 06.05.2025
11. Zukunft der Sammlung und Entsorgung von Alttextilien im Verbandsgebiet des ZAKO
12. Anfragen nach der Geschäftsordnung  
Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft im Kreis Olpe sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Bär

(Verbandsvorsteher)

(245) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 535

#### 695. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 24.07.2025 aufgebote, Sparerkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0326 1132 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparerkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE25 4305 0001 0326 1132 55 wird für kraftlos erklärt.

V 61/25

Bochum, 10.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 536

#### 696. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24.07.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0327 3182 59 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE75 4305 0001 0327 3182 59 wird für kraftlos erklärt.

V 62/25

Bochum, 10.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 536

#### 697. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24.07.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE94 4305 0001 0320 0887 01 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE94 4305 0001 0320 0887 01 wird für kraftlos erklärt.

W 63/25

Bochum, 10.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 536

#### 698. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24.07.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0341 2064 49 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE90 4305 0001 0341 2064 49 wird für kraftlos erklärt.

J 64/25

Bochum, 10.11.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 536

#### 699. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40608739 wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Geseke, 17.11.2025

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(38) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 536

### **700. Aufgebot der Sparkasse Hellweg-Lippe**

Der Inhaber des von der Sparkasse Hellweg-Lippe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 312004500 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 13.02.2026, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 13.11.2025

Sparkasse Hellweg-Lippe

Der Vorstand

gez. 1 Unterschrift

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 537

### **701. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300295839 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 12.11.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker    gez. E. Clemens

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 537

### **702. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 300193257, 313565657 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 11.11.2025

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Herr Wagner    gez. i.A. Herr Sudwischer

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 537

## **E**

### **Sonstige Mitteilungen**

---

#### **Auflösung eines Vereines**

Der gemeinnützige Verein „Karnevalsgesellschaft Jecke Eisbären e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 2307, wurde durch Mitgliederbeschluss aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Tobias Huster, Lützowstr. 9, 59075 Hamm (35)

#### **Auflösung eines Vereines**

Der Verein „Kolpinghaus Arnsberg e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 672, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Klaus Schmidt, Zum Alten Siepen 1, 59821 Arnsberg

Marc Kemper, Wilhelm-Münker-Str. 40, 59821 Arnsberg

(35)







## Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

**Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.**  
[brot-fuer-die-welt.de/klima](http://brot-fuer-die-welt.de/klima)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · [amtsblatt@becker-verlag.de](mailto:amtsblatt@becker-verlag.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.